



AUFLAGE II

Büren an der Aare, Uferschutzplanung

Überbauungsvorschriften zu den Uferschutzplänen Nr. 1-8

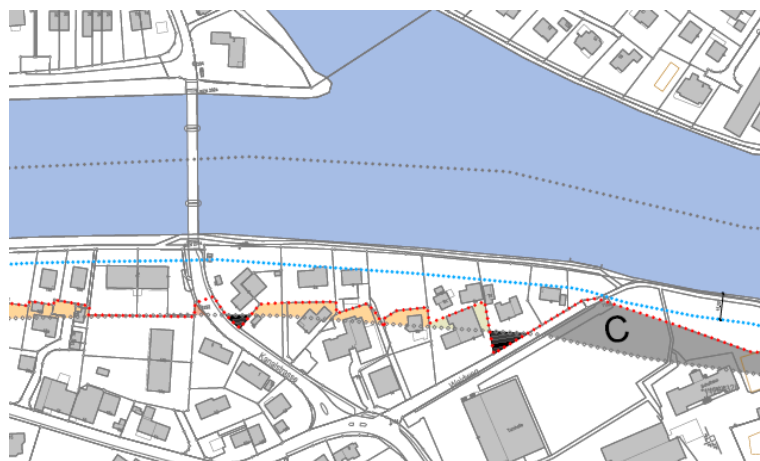
Änderungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2019

Legende:

Normal	Überbauungsvorschriften genehmigt am 04.06.1992
Gestrichen	Ersetzt oder aufgehoben bis 2015
<i>Kursiv</i>	Änderungen bis 2015
Gestrichen rot	Ersetzt oder aufgehoben im Rahmen der Ortsplanungsrevision
<i>Rot kursiv</i>	Änderungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision
<i>Grün</i>	Wird belassen aufgrund Einsprache (Inhalt der Auflage II)

Gemeinde Büren an der Aare
Hauptgasse 10
3294 Büren an der Aare

—
Stand
3. September 2019



Impressum

Basler & Hofmann West AG
Ingenieure, Planer und Berater

Industriestrasse 1
CH-3052 Zollikofen
T +41 31 544 24 24

Inhaltsverzeichnis

Allgemein

Art. 1	Wirkungsbereich
Art. 2	Stellung zur Grundordnung
Art. 3	Zweckbestimmung

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 4	Allgemein	
Art. 5	Sektor A (W1)	USP Nr. 5
Art. 6	Sektor B (W2)	USP Nr. 2, 3, 4
Art. 7	Sektor C (W3)	USP Nr. 1
Art. 8	Sektor D (Altstadtzone)	USP Nr. 4
Art. 9	Sektor E (Altstadt- umgebungszone „Graben“)	USP Nr. 1, 4
Art. 10	Sektor F (WG 2)	USP Nr. 1
Art. 11	Sektor G (Gewerbezone Kleine Ey)	USP Nr. 2
Art. 12	Sektor H (Gewerbezone Rütifeld)	USP Nr. 5
Art. 13	Sektor I (ZöN)	USP Nr. 1, 3, 4
<i>Art. 14</i>	<i>Sektor K (Bauernhofzone)</i>	<i>USP Nr. 1</i>
Art. 15	Sektor L (Landwirtschaftszone)	USP Nr. 3, 4, 5, 6, 7
Art. 16	Sektor M (dito, Gärtnerei)	USP Nr. 7
Art. 16a	Sektor N	USP Nr. 3, 4

Uferschutzzone

Art. 17	allgemein
Art. 18	Sektor a
Art. 19	Sektor b
Art. 19a	Baubestand-Fließgewässer

Uferwiederherstellung, Rast- und Parkplätze

Art. 20	Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Ufer
Art. 21	Rastplätze
Art. 22	Parkplätze

Flächen nach übergeordnetem Recht

Art. 23	Wald
Art. 24	Naturschutzgebiet

Bootsanbindeplätze

Art. 25	Bootsanbindeplätze
---------	--------------------

Uferwege

Art. 26	Scheuren-Häggi	USP Nr. 1
Art. 27	Landspitz	USP Nr. 2
Art. 28	Kleine Ey	USP Nr. 2
Art. 29	Neuer Flussübergang Landspitz-Schwimmbad	USP Nr. 2, 3
Art. 30	Schmidbad-Reibenmatt	USP Nr. 3
Art. 31	Reiben/Allmet	USP Nr. 4, 5
Art. 32	Ländte-Solothurnerstrasse/Rütifeld	USP Nr. 4, 5
Art. 33	Niderholz	USP Nr. 6
Art. 34	Riedere, Im Bort, Witmatt	USP Nr. 7
Art. 35	Hindere Allmet, Grosse Allmet	USP Nr. 7
Art. 36	Längefure	USP Nr. 7
Art. 37	Höll, Lachefeld	USP Nr. 7
Art. 38	Bürechöpfli	USP Nr. 8

Geschützte Gehölze und Baumpflanzungen

Art. 39	Geschützte Gehölze
Art. 40	Baumpflanzungen

Inkrafttreten

Art. 41	Inkrafttreten
---------	---------------

Genehmigungsvermerk

Anhang 1 Standortheimische Ufervegetation

Anhang 2 Vollzugshinweise

Allgemein

Wirkungsbereich

Artikel 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsvorschriften gelten für den im Uferschutzplan gekennzeichneten Wirkungsbereich bis zur Wasserlinie, welche durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt wird.

Stellung zur Grundordnung

Artikel 2 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsvorschriften bzw. der Uferschutzplan nichts anderes bestimmen, gilt die Grundordnung der Einwohnergemeinde Büren.

Zweckbestimmung

Artikel 3 Zweckbestimmung

Die Überbauungsvorschriften bzw. der Uferschutzplan bezwecken den Schutz und die Aufwertung der Uferlandschaft sowie den öffentlichen Zugang zum Flussufer, gemäss den Erfordernissen des kantonalen See- und Flussufergesetzes (SFG 1982).

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Allgemein

Artikel 4 Allgemein

¹ In den überbauten Gebieten gelten, vorbehältlich Art. 8 UeV und soweit in den Bestimmungen der einzelnen Sektoren nichts anderes erwähnt wird, folgende Vorschriften:

~~² Für die Uferschutzpläne 1 bis 8 gelten für den Gewässerraum die Bestimmungen gemäss Art. 52-8 BR „Gewässerraum Fließgewässer und Stehende Gewässer“. Der Gewässerraum wird im Schutzzonenplan festgelegt und in den Uferschutzplänen 1 bis 5 als Hinweis dargestellt. Die Uferbaulinie entfällt.~~

~~² Zwischen der im Überbauungsplan eingetragenen Uferbaulinie und der uferseitigen Sektorengrenze gelten folgende Vorschriften:~~

- ~~a) Es dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen errichtet und, ausgenommen vereinzelte kleinflächige, naturnahe Geländeänderungen bis zu einer Höhe von 1.2 m, keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben vorspringende offene Bauteile wie Verdächer, Vortreppen und Balkone, die höchstens 1.5 m über die Baulinie hinausragen dürfen, sowie Anböschungen bis höchstens 5 m über die Baulinie hinaus, sofern sie sich gut in die Uferlandschaft einordnen. Wo die einzelnen Sektoren an die Wasserlinie grenzen, sind allenfalls notwendige Uferverbauungen mit ingenieurbioologischen Methoden auszuführen.~~
- ~~b) Kleine Nebenanlagen (im Sinne von Art. 6/1g BowD) dürfen maximal 2.5 m Höhe aufweisen und haben sich unauffällig in die Uferlandschaft einzufügen.~~
- ~~c) Einfriedungen dürfen dem Charakter einer naturnahen Uferlandschaft nicht widersprechen. Stützmauern sind unzulässig. Zäune entlang dem Uferweg dürfen maximal 1.2 m Höhe aufweisen. Sie sind mit standortheimischen Sträuchern einwachsen zu lassen, wobei die Bepflanzung und deren Unterhalt/Pflege zu Lasten des Zauneigentümers gehen.~~
- ~~d) Der Grünflächenanteil in diesem Bereich beträgt mindestens 80%. Der bestehende Baumbestand ist sinnvoll zu ergänzen. Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.~~
- ~~e) Wo bestehende Bauten die Uferbaulinie überragen, gilt die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 3 BauG. Im Falle von Gebäuderenovationen oder Umbauten gilt Art. 4/3a UeV sinngemäss.~~

³ Zwischen ~~Uferbaulinie~~ Gewässerraum und rückwärtigem SFG-Perimeter gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bauten und Anlagen haben sich harmonisch in die Uferlandschaft einzufügen. Die Hauptgebäude sind uferseitig feingliedrig zu gestalten, z.B. mittels Fassadenvorsprüngen, differenzierter Firsthöhe oder Trauflinie, Farbgebung usw. Grelle Farben und Materialien sind zu vermeiden. Flachdächer und grössere fensterlose Fassadenteile sind uferseitig zu begrünen.

- b) Landseitig ~~der Baulinie des Gewässerraums~~ beträgt der Grünflächenanteil mindestens 50%. Je 100 m² Bruttogeschossfläche ist mindestens ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und entsprechend zu pflegen. Die Baupolizeibehörde kann begründete Ausnahmen gestatten.
- c) Zu jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, der die zum Baugesuch zugehörige Parzelle umfasst und zumindest folgende Inhalte auführt:
- Anordnung der gemäss ~~Art. 4/4d und~~ Art. 4/3b UeV erforderlichen Grünflächen und Bäume, letztere mit Artsbezeichnung;
 - Standort der gemäss Art. 39 UeV geschützten Gehölze resp. gleichwertigen Ersatzpflanzungen;
 - Allfällige Terrainveränderungen, Stützmauern und Einfriedungen;
 - Anordnung der gemäss BauG erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder, der Zufahrten, der Aufenthaltsbereiche und Spielplätze.

Sektor A**Artikel 5 Sektor A**

USP Nr. 5

¹ Der Sektor A ist eine Wohnzone W1. Es gelten, vorbehältlich ~~der Uferbaulinie des Gewässerraums und Absatz 2 dieses Artikels~~, folgende Massvorschriften: AZ max. 0.3, GZ max. 1 (+ Dachausbau), GH max. 4 m, GL max. 25 m, kGA min. 4 m, gGA min. 7 m. Die Gestaltungsfreiheit (Art. 75 BauG) ist ausgeschlossen.

Parz. Nr. 1149

² ~~Im Abschnitt Rütifeld, Parz. Nr. 1149, ist die Überbauung im Rahmen einer Überbauungsordnung festzulegen (vgl. Art. 35/2 BR).~~

² ~~Im Abschnitt Rütifeld 2, Parzelle 1149 (ehemalige ZPP Nr. 7) gelten die Bestimmungen von Abs. 1.⁴~~

Sektor B**Artikel 6 Sektor B**

Allgemein

¹ Der Sektor B ist eine Wohnzone W2. Es gelten, vorbehältlich ~~der Uferbaulinie des Gewässerraums~~, folgende Massvorschriften: AZ max. 0.4, GZ max. 2 (+ Dachausbau), GH max. 6 m, GL max. 30 m, kGA min. 4 m, gGA min. 9 m. Die Gestaltungsfreiheit (Art. 75 BauG) ist ausgeschlossen.

USP Nr. 3, 4

² In den Uferabschnitten Schwimmbad/Reibenmatt und Reiben-Ländte/Solothurnstrasse liegen Teile des Sektors B im Umgebungsschutzbereich der Altstadt gemäss **Art. 51-2 BR**.

USP Nr. 2

³ Der Blockwurfbereich entlang den Parz. Nr. 187, 387, 554 und 743 (Abschnitt Landspitz) ist mittels Pflanzung von Heidenstecklingen optisch und ökologisch aufzuwerten.

¹ Genehmigung: 14.12.1998

USP Nr. 4

⁴ Der zum Weekendhaus umgebaute Wohnwagen auf Parz. Nr. 740 ist bei Handänderung zur Entfernung vorgesehen.

Sektor C**Artikel 7 Sektor C**

USP Nr. 1

¹ Der Sektor C ist eine Wohnzone W3. Es gelten, vorbehältlich ~~der Uferbaulinie des Gewässerraums~~, folgende Massvorschriften: AZ max. 0.6, GZ max. 3 (+ Dachausbau), GH max. 9 m, GL max. 40 m, kGA min. 5 m, gGA min. 12 m. Die Gestaltungsfreiheit (Art. 75 BauG) ist ausgeschlossen.

Sektor D**Artikel 8 Sektor D**

USP Nr. 4

Der Sektor D umfasst ~~das~~ Gebiet der Altstadt. In diesem Bereich gilt Art. ~~51-1 BR der bestehende Überbauungsplan "Ländte" mit Sonderbauvorschriften vom 7. November 1979.~~

Sektor E**Artikel 9 Sektor E**

USP Nr. 1, 4

¹ Im Sektor E gelten die Bestimmungen des Art. ~~21-2 BR~~ zur Altstadtumgebungszone Graben. ~~Uferseits der Baulinie sind Ausnahmen im Sinne des Art. 32/ 3 BR ausgeschlossen.~~

² Der Sektor E liegt zudem im Umgebungsschutzbereich der Altstadt gemäss Art. ~~51-2 BR.~~

Sektor F**Artikel 10 Sektor F**

allgemein

¹ Der Sektor F ist eine ~~Wohn- und Gewerbezone WGZ Mischzone M~~. Es gelten, vorbehältlich ~~der Uferbaulinie des Gewässerraums~~, die Massvorschriften von Art. 6/1 UeV.

Die Gestaltungsfreiheit (Art. 75 BauG) ist ausgeschlossen. Der Grünflächenanteil beträgt ~~landseitig der Uferbaulinie ausserhalb des Gewässerraums~~ 40%.

USP Nr. 1

² Im Abschnitt Scheuren-Häggi liegt der Sektor F im Umgebungsschutzbereich der Altstadt gemäss Art. ~~51-2 BR.~~

USP Nr. 2

³ ~~Im Abschnitt Kleine Ey gilt zwischen Uferbaulinie und Kanalstrasse folgendes:~~

- ~~a) Es dürfen keine nach Baugesetz bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen, ausgenommen Zufahrten und unversiegelte, gut eingegrünte Parkieranlagen errichtet und keine Terrainveränderungen vorgenommen werden.~~
- ~~b) Kleine Nebenanlagen (im Sinne von Art. 6/1g BewD) dürfen maximal 2.5 m Höhe aufweisen und haben sich unauffällig in die Uferlandschaft einzufügen. Materialablagerungen sind nicht gestattet.~~
- ~~c) Der Grünflächenanteil in diesem Bereich beträgt mindestens 40%. Zwischen Strasse und allfälligen Parkieranlagen ist ein mindestens 3 m breiter~~

~~Grünstreifen mit Naturwiese anzulegen. Pro zehn Laufmeter ist mind. ein standortheimischer Hochstämmer zu pflanzen.~~

~~d) Für Einfriedungen und Stützmauern gilt Art. 4/2c UeV sinngemäss.²~~

Sektor G

USP Nr. 2

Artikel 11 Sektor G

¹ Der Sektor G ist eine **Gewerbezone Arbeitszone**.

~~²Zwischen Uferbaulinie und Kanalstrasse gilt Art. 10/3 UeV sinngemäss.~~ Die Grünbereiche zwischen ~~Uferbau-, Gewässerraum-~~ bzw. Strassenbaulinie und Strasse sowie die im USP festgelegte Hecke sind aus allfälligen Betriebsareal-Umzäunungen auszusparen.

³ An der im USP bezeichneten Stelle ist mit Hilfe eines Fachberaters eine Hecke (~~mind. 6 m Breite~~)³ mit standortheimischen Gehölzen zu pflanzen. Verantwortlich für die Bepflanzung und Pflege ist der Grundeigentümer.

⁴ Zwischen **Uferbaulinie Gewässerraum** und rückwärtigem SFG-Perimeter gilt:

- a) Bezüglich baupolizeiliche Masse sind die Bestimmungen der UeO "Gewerbezone Kleine Ey" vom 23.7.1976 massgebend:
 - _ GA innerhalb G-Zone: 1/2 GH, **Baulinie vorbehalten**
 - _ GA gegenüber NGZ: GH, mindestens aber 6 m
 - _ GL: unbeschränkt
 - _ GH: 10 m (+ 2 m für technisch notwendige Aufbauten)
- b) Bezüglich Einordnung, Gestaltung der Bauten und Anlagen und Umgebungsgestaltungsplan gilt Art. 4/3 UeV sinngemäss.
- c) Der Grünflächenanteil in diesem Bereich beträgt mindestens 20 %. Die Grünbereiche beidseits der Riesenmattstrasse (je 6 m Breite) sind vorbehältlich der Anschlüsse der Bauparzellen ans Strassennetz mit Naturwiese und pro 10 Laufmeter mit mindestens einem standortheimischen Hochstämmer zu bepflanzen.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der UeO "Gewerbezone Kleine Ey" vom 23.7.1976.

² Genehmigung: 24.12.2008

³ Genehmigung: 24.12.2008

Sektor H

USP Nr. 5

Artikel 12 Sektor H

¹ Der Sektor H ist eine *Gewerbezone Arbeitszone*.

~~² Zwischen Uferbaulinie und uferseitiger Sektorengrenze sind in einem Bereich von 10 m ab Baulinie Materialdepots, Verkehrsflächen und Behelfsbauten von max. 4m Höhe zugelassen. Fixbauten sind ausgeschlossen. Über den oben erwähnten 10m-Bereich hinaus gelten die Bestimmungen von Art. 4/2 UeV.~~

² An den im Uferschutzplan bezeichneten Stellen sind mit Hilfe eines Fachberaters Hecken (Breite 6 m, bzw. 3 m entlang dem Uferweg) mit standortheimischen Gehölzen zu pflanzen. Verantwortlich für die Bepflanzung und die Pflege ist der Grundeigentümer.

³ Zwischen *Uferbaulinie Gewässerraum* und rückwärtigem SFG-Perimeter gilt:

a) Bezüglich baupolizeiliche Masse sind die Bestimmungen der UeO „Rütifeld“ massgebend:

- _ GA innerhalb G-Zone: 1/2 GH, *Baulinie vorbehalten*
- _ GA innerhalb W1 und Uferschutzzone: 9m
- _ GL: 40m
- _ GH: 6m (+ 2m für technisch notwendige Aufbauten)

b) Bezüglich Einordnung, Gestaltung der Bauten und Anlagen und Umgebungsgestaltungsplan gilt Art. 4/3 UeV sinngemäss.

c) Der Grünflächenanteil in diesem Bereich beträgt mindestens 20%.

~~d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der UeO "Rütifeld" vom 16.12.1982.~~

Sektor I

allgemein

Artikel 13 Sektor I

¹ Der Sektor I ist eine Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG. Es gilt in allen Sektorteilen Art. 4 UeV. Teile des Sektors I liegen zudem im Umgebungsschutzbereich der Altstadt gemäss Art. 51-2 BR.

USP Nr. 1

² Im Abschnitt Scheuren-Häggi umfasst der Sektor I die Schulbauten und -anlagen. Es gelten die Massvorschriften analog Art. 7 UeV (Sektor C).

USP Nr. 3

~~³ Im Abschnitt Schwimmbad-Reibenmatt umfasst der Sektor I/1 die Schwimmbadanlage. Es gelten folgende Vorschriften:~~

- ~~a) Nebst den im Überbauungsplan eingetragenen Gehölzen am Zonenrand ist auch im Arealinnern der wertvolle Baumbestand zu erhalten. Die Thuyahecke am südöstlichen Arealrand ist durch eine Naturhecke zu ersetzen.~~
- ~~b) Die Parkierung am Schwimmbadeingang ist so zu regeln, dass die begrenzten Flächen optimal ausgenützt sowie Sicherheit und Erscheinungsbild verbessert werden. Die Parkfelder sind durchlässig zu gestalten und zu begrünen (Rasengittersteine oder Schotterrasen; Eintragungen im Plan als Richtlinie).~~

~~c) —Einzäunungen von max. 2 m Höhe entlang des Schwimmbadareals sind zulässig.~~

USP Nr. 3 ³ Im Abschnitt Schwimmbad-Reibenmatt umfasst der Sektor I/2 die kleine Parkanlage beim Brückenkopf. ~~Hier gelten die Bestimmungen des Gewässerraums nach Art. 52-8 BR. Diese ist im Bestand zu wahren. Vorbehalten bleibt eine allfällige Umgestaltung der bestehenden Parkplätze (Ersatz des Hartbelages). Die Nadelbäume sind durch standortheimische Gehölze zu ersetzen.~~

USP Nr. 4 ⁴ Im Abschnitt Ländte-Solothurnstrasse umfasst der Sektor I die Anlagen der Kirchgemeinde. Es gelten die Massvorschriften analog Art. 6/1 UeV.

Sektor K **Artikel 14 Sektor K**

USP Nr. 1 ¹ Der Sektor K umfasst die Bauernhofzone gemäss Art. 85 BauG.

~~² Zwischen Uferbaulinie und uferseitiger Sektorengrenze gilt Art. 4/2 UeV.~~

² Zwischen ~~Uferbaulinie~~ Gewässerraum und rückwärtigem SFG-Perimeter gilt Art. 23-2 BR. Bezüglich Einordnung, Gestaltung der Bauten und Anlagen und Umgebungsgestaltungsplan gilt zudem Art. 4/3 UeV sinngemäss.

Sektor L **Artikel 15 Sektor L**

allgemein ¹ Der Sektor L umfasst einzelne Hofgruppen und landwirtschaftlich bewirtschaftetes Gebiet. Soweit nichts anderes vermerkt wird, gilt Art. 24-1 BR.

~~² Die in den Überbauungsplänen eingetragenen Baulinien umreissen die Bereiche, in denen Bauten und Anlagen für bodenabhängige Landwirtschaftsbetriebe errichtet werden. Bauten und Anlagen~~

² ~~Die in den Überbauungsplänen eingetragenen Baulinien umreissen die Bereiche, in denen~~ Es dürfen Bauten und Anlagen für bodenabhängige Landwirtschaftsbetriebe errichtet werden dürfen. Bauten und Anlagen haben sich harmonisch in die Uferlandschaft einzufügen. Die Umgebung ist mit hochstämmigen, standortheimischen Bäumen zu bepflanzen.

³ ~~Ausserhalb der Uferbaulinie~~ ~~Ausserhalb des Gewässerraums~~ dürfen folgende Bauten errichtet werden:

- Eingeschossige unbewohnte An- und Nebenbauten ~~bis maximal 4m über die Baulinie hinaus;~~
- Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer und Vortreppen ~~bis max. 4m über die Baulinie hinaus;~~
- Jauchegruben, sofern ein rückwärtiger Standort betriebstechnisch nicht möglich ist. Aus dem Boden herausragende Jauchegruben sind uferseitig zu begrünen.

Einfriedungen, mit Ausnahme von Garten-, Weid- und Wildschutzzäunen, sowie kleine Nebenanlagen (im Sinne von Art. 6/1 ~~g a~~ BewD) mit Ausnahme von Kleintierstätten, sind nicht zulässig.

⁴ Intensiv-Obstkulturen und Gewächshäuser sind im näheren Uferbereich (ca. 30 m ab Uferlinie) zu vermeiden. Ausserhalb dieses Bereiches sollen sie vom Ufer her nicht einsehbar sein.

USP Nr. 3, 4, 5

⁵ In den Abschnitten Schwimmbad-Reibenmatt und Reiben/Allmet umfasst der Sektor L mehrere markante Hofgruppen mit ihrem näheren Umland und gut erhaltenen Hofstätten (hochstämmige Obstbäume). Der Sektor liegt zum Teil im Umgebungsschutzbereich der Altstadt gemäss Art. 51-2 BR.

USP Nr. 6, 7

⁶ In den Abschnitten Niederholz und Im Bort umfasst der Sektor L die im landwirtschaftlich genutzten Gebiet liegenden, überbauten Bereiche.

Sektor M**Artikel 16 Sektor M**

USP Nr. 7

~~⁴ Der Sektor M umfasst die Anlagen der Gärtnerei in der Riedere, Parz. Nr. 243. Es gelten, vorbehältlich der Uferbaulinie, folgende Massvorschriften:
GH max. 4.5, FH max. 7m, GL max. 40 m, GA min. 5 m.~~

¹ Der Sektor M umfasst die Anlagen der Gärtnerei in der Riedere, Parzelle Nr. 243. Es gelten, vorbehältlich ~~der Uferbaulinie~~ **des Gewässerraums**, folgende Massvorschriften:
GH max. 5 m, FH max. 8 m, GL max. 45 m, GA min. 5 m. ⁴

~~² Zwischen Uferbaulinie und uferseitiger Sektorengrenze gilt Art. 4/2 UeV.~~

² Zwischen ~~Uferbaulinie~~ **Gewässerraum** und rückwärtigem SFG-Perimeter sind nur Bauten und Anlagen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe zugelassen. Diese haben sich harmonisch in die Uferlandschaft einzufügen. Die Umgebung ist mit hochstämmigen, standortheimischen Bäumen zu bepflanzen.

Sektor N**Artikel 16a Sektor N ⁵**

USP Nr. 3,4

¹ Der Sektor N umfasst die Bestandeszone **Reiben E**.

~~² Zwischen Uferbaulinie und uferseitiger Sektorengrenze gilt Art. 4/2 UeV.~~

³ Zwischen ~~Uferbaulinie~~ **Gewässerraum** und landseitiger Sektorengrenze gilt Art. 24-2 BR. Bezüglich Einordnung und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie des Umgebungsgestaltungsplanes gilt zudem Art. 4/3 UeV sinngemäss.

⁴ Der Sektor N liegt im Umgebungsschutzbereich der Altstadt gemäss Art. 51-2 BR.

⁴ Genehmigungsvermerk: Datum nicht erkenntlich

⁵ Genehmigungsvermerk: 2012 (Datum aufgrund Verzeichnis AGR)

Uferschutzzone

Allgemein

Artikel 17 Allgemein

¹ In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Diese bedürfen der Zustimmung des Kantonalen Raumplanungsamtes.

~~² Für die Bepflanzung sind standortheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Die bestehenden standortheimischen Ufergehölze sind zu erhalten, zu pflegen, d.h. periodisch zurückzuschneiden und wenn nötig durch Ersatzpflanzungen zu erneuern. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen.~~

² Die bestehende Ufervegetation (Schilf, Binsenbestände, Auenvegetation, Uferbestockung) ist geschützt. Neupflanzungen, Pflege und das periodische Zurückschneiden hat nach einem fachgerechten Konzept unter Beizug der kantonalen Fachstelle zu erfolgen.

³ In den im Plan bezeichneten Bereichen können Zugangsanlagen für die Bootsanbindeplätze erstellt werden. Diese haben sich bezüglich Grösse und Gestaltung unauffällig in die Uferlandschaft und die Uferbestockung einzugliedern. Für eine allfällige Beeinträchtigung der Uferbestockung ist angemessener Ersatz im Bereich der Aare zu leisten. ⁶

Sektor a

Artikel 18 Sektor a

Allgemein

¹ Der Sektor a umfasst im Wesentlichen die Uferböschung, insofern sie nicht als Wald ausgeschieden ist, sowie zum Teil den Bereich des Uferweges oberhalb der Böschungskante.

² *Ausserhalb des Gewässerraums sind* kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art.6/1 ~~g-a und b~~ BewD zulässig und bedürfen einer kleinen Baubewilligung. Sie dürfen maximal 2.5 m Höhe aufweisen und haben sich unauffällig in die Uferlandschaft einzugliedern. ~~Betreffend Einfriedungen gelten die Bestimmungen von Art.4/2c UeV.~~ Einfriedungen dürfen dem Charakter einer naturnahen Uferlandschaft nicht widersprechen. Stützmauern sind unzulässig. Zäune entlang dem Uferweg dürfen maximal 1.2 m Höhe aufweisen. Sie sind mit standortheimischen Sträuchern einwachsen zu lassen, wobei die Bepflanzung und deren Unterhalt/Pflege zu Lasten des Zauneigentümers gehen

³ Terrainveränderungen sind untersagt, ausgenommen solche, die der Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften dienen. Eine Baubewilligung und die Zustimmung des Kantonalen Raumplanungsamtes sind in jedem Fall erforderlich.

⁴ Die Ufer in den Abschnitten Landspitz, Hindere Allmet, Längefure, Grossi Allmet, Höll, Riedere, Im Bort, Witmatt und im Bürechöpfli entlang der Alten Aare und dem

⁶ Genehmigung: 08.12.2003

Blinddarm gelten als naturnah und somit als beitragsberechtigt im Sinne von Art. 13, Abs. 2 SFV.

USP Nr.1 ⁵ Die im Abschnitt Scheuren-Häggi im Plan bezeichnete Mauer des ehemaligen Flussbades ist zu entfernen. Es ist ein naturnahes Ufer wiederherzustellen.

USP Nr.1 ⁶ Entlang der W3-Zone ist beim Bau des Uferweges der Bereich zwischen Weg und March zwecks Abschirmung gegenüber Wohnblock und Parkplatz dicht mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Sektor b

Artikel 19 Sektor b

Allgemein ¹ Der Sektor b umfasst das landwirtschaftlich genutzte Gebiet. Es sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können, insbesondere:

- _ Einfriedungen, mit Ausnahme von Garten-, Weid- und Wildschutzzäunen
- _ Intensiv-Obstkulturen

² Das Erstellen von kleinen Nebenanlagen (im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ~~g-bis-k a und b~~ BewD) ist untersagt (mit Ausnahme von Kleintierställen). *Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV erstellt werden.*

USP Nr. 6 ³ Das Gebäude auf Parz. Nr. 455 (Abschnitt Niderholz) ist in seinem Bestand gesichert (gemäss Art. 3 BauG). Ausbauten und wesentliche Umbauten sind unzulässig. Die Farbgebung ist auf die Uferlandschaft abzustimmen.

USP Nr. 6 ⁴ Der Bau auf Parz. Nr. 104/455 ist zur Entfernung vorgesehen. Das Ufer ist mittels Bepflanzung wiederherzustellen.

USP Nr. 7 ⁵ In den Abschnitten Hindere Allmet, Längefure, Grosse Allmet, Farmatt und Höll sind in Gewässernähe die Bodendüngung und die Verwendung von Giftstoffen in der Bewirtschaftung auf ein Minimum zu beschränken.

USP Nr. 7 ⁶ Die ökologischen Werte sind zu erhalten resp. wo nötig zu erhöhen. Auf Parz. Nr. 544, dem Hornusserplatz und am östlichen Rand der Farmattgiesse hat die Abklärung und Festlegung ökologisch notwendiger Nutzungsaufgaben innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der UeO durch die Gemeinde zu erfolgen. Durch Nutzungsaufgaben bedingte Ertragseinbussen gegenüber der konventionellen Bewirtschaftung sind dem Grundeigentümer zu entgelten.

USP Nr. 7 ⁷ Das Hornusser-Clubhaus auf Parz. Nr. 459 A sowie das Fischer-Clubhaus auf Parz. Nr. 1290 sind in ihrem heutigen Bestand auch im Brandfall gesichert. Erweiterungen sind unzulässig.

USP Nr. 7 ⁸ Die Deponie/Kompostablage im Waldareal auf Parz. Nr. 459 B (nördl. Parz. Nr. 608, Abschnitt Höll) ist längerfristig in Siedlungsnähe zu verlegen.

USP Nr. 7 ⁹ Das bestehende Wohnhaus auf Parz. Nr. 608 ist in seinem Bestand gesichert. Der Werkhof, die Materialablagerungen, Fahrzeugabstellflächen etc. sind bei Handänderung des bestehenden Gebäudes in die Gewerbezone zu verlegen.

Bauabstand Fließgewässer**Artikel 19a Bauabstand Fließgewässer**

USP Nr. 3, 4

~~¹ Entlang der Fließgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die Bauabstände:~~

~~— Nidau-Büren-Kanal und Aare: — 15.0 m~~

~~² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten von 6 m zu wahren.~~

~~³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~

~~⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.~~

Uferwiederherstellung, Rast- und Parkplätze

Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Ufer

Allgemein

Artikel 20 Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Ufer

¹ Die noch vorhandenen Lücken in der geschützten Ufervegetation (vgl. Art. 17, 40 UeV) sind mit der Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu beheben. Bezüglich Erhaltung und Pflege gilt Art. 17/2 UeV.

² Der Blockwurfbereich ist an einzelnen Stellen durch Pflanzung von Weidenstecklingen und den Bau von Blockbuhnen optisch und ökologisch aufzuwerten. Längerfristig sind zu realisierende Revitalisierungsmassnahmen vorzubehalten.

³ Zur Ufersicherung notwendige Uferverbauungen sind naturnah auszuführen, wobei ingenieurbioologischen Methoden der Vorrang zu geben ist.

USP Nr. 8

⁴ Im Bürechöpfli sind die Fichten rund um den Baggersee durch standortheimische Laubhölzer zu ersetzen.

⁵ Im ganzen Blinddarmgebiet gilt ein Verbot für die Ablagerung von Schutt sowie das Zelten und Campieren, ferner das Befahren des Gewässers mit Motorbooten sowie Modellbooten mit Verbrennungsmotor.

Rastplätze

Allgemein

Artikel 21 Rastplätze

¹ An den in den Plänen bezeichneten Stellen sind je ein geeigneter Rastplatz einzurichten, bzw. die bestehenden zu verbessern.

² Für die Ausrüstung sind Naturmaterialien zu verwenden (Baumstämme, Natursteine etc.).

USP Nr. 1

³ Im östlichen Bereich der Parz. Nr. 171 können eine einfache Feuerstelle und Ruhebänke errichtet werden.

USP Nr. 2

⁴ Der bestehende Rastplatz im Landspitz ist im heutigen Rahmen zu unterhalten (Bänke, Abfallkorb).

USP Nr. 5

⁵ Im Abschnitt Rütifeld ist der bestehende Rastplatz zu sichern und mit festmontierten Abfallkörben, Bänken und einem Tisch sowie einer Feuerstelle neu einzurichten.

USP Nr. 6

⁶ Im Abschnitt Niderholz ist ein Rastplatz mit einem Tisch, Bänken und einem festmontierten Abfallkorb neu einzurichten.

USP Nr. 7

⁷ Im Abschnitt Hitmatt ist an der im Plan bezeichneten Stelle ein Rastplatz mit einer Ruhebank und einem festmontierten Abfallkorb einzurichten.

USP Nr. 7, 8

⁸ In den Abschnitten Höll und Bürechöpfli sind die Rastplätze mit je einem Tisch, Bänken, einem festmontierten Abfallkorb sowie einer Feuerstelle auszustatten.

Parkplätze

USP Nr. 7, 8

Artikel 22 Parkplätze

¹ In den Uferabschnitten Höll und Bürechöpfli sind an den in den USP bezeichneten Stellen Abstellplätze für Motorfahrzeuge vorzusehen:

- _ Abschnitt Höll: max. 10 Abstellplätze
- _ Abschnitt Bürechöpfli: max. 20 Abstellplätze

² Die Parkplätze sind mit Holzabschrankungen vom Uferbereich (Höll), bzw. vom Uferweg (Bürechöpfli) abzutrennen. Die Flächen sind mit einer natürlichen, unversiegelten Oberfläche zu befestigen und mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

Flächen nach übergeordnetem Recht

Wald

Artikel 23 Wald

¹ Bei dieser Zone handelt es sich um Wald im Sinne der Forstgesetzgebung.

² Die Ausdehnung des Waldareals im Plan hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.

³ Soweit die Waldfestlegung abgeändert oder aufgehoben wird, müssen für das betreffende Gebiet neue Bestimmungen im Sinne von Art. 17+18 UeV (Uferschutzzone) erlassen werden.

USP Nr. 8

⁴ Im Bürechöpfli ist im Bereich zwischen vorgesehenem Bootssteg und Parkplatz die Erstellung einer Kleinbaute für Fischer- und Bootsutensilien möglich. Die Baute darf vom Ufer her nicht einsehbar sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Forstdirektion und des Gewässerschutzamtes.

Naturschutzgebiet

Artikel 24 Naturschutzgebiet

bestehend

¹ Diese Zone umfasst folgende Naturschutzgebiete:

(USP Nr. 6, 7, 8)

- _ „Häftli“: RRB Nr. 4313 vom 22. Dezember 1982
(Abschnitte Riedere, Im Bort, Witmatt, Hindere Allmet, Längefure, Grosse Allmet, Höll)
- _ „Alte Aare und Alte Zihl“: RRB Nr. 6271 vom 13.10.1961 (Abschnitt Bürechöpfli)
- _ „Farmattgiesse“: Verfügung der Forstdirektion vom 12. August 1985 (Abschnitt Farmatt)

Es gelten die Bestimmungen der RRB Nr. 4313, 6271 sowie der Verfügung Nr. 4.1.1.137 der Forstdirektion.

zu erweitern

² Das im Plan Nr. 7 bezeichnete Waldgebiet im Abschnitt Längefure/Hinderi Allmet (Bereich zwischen Wasserfläche und Uferweg) ist als Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes "Höll" vorgesehen. Verantwortlich für die Formulierung und rechtliche Verankerung der Schutzvorschriften sowie für die spätere Aufsicht ist das Kantonale Naturschutzinspektorat.

USP Nr. 7

³ Das Ferienhaus auf Parz. 549 in der Zone B des Naturschutzgebietes ist bei Handänderung zu entfernen.

Bootsanbindeplätze

Bootsanbindeplätze

Artikel 25 Bootsanbindeplätze

Allgemein

¹ Bezüglich Bootsanbindeplätze gelten die Bestimmungen und Festlegungen der Flussverkehrsplanung Port-Leuzigen.

USP Nr. 8

² Im Abschnitt Bürechöpfli sind die bestehenden Bootsanbindeplätze im naturnahen, östlichen Uferbereich aufzuheben und an die im Plan bezeichnete Stelle an der Westseite zu verlegen. Es ist ein einfacher Bootssteg (Holzkonstruktion) für max. 15 Boote zu errichten. Weitere Boote sind nicht zugelassen.

Uferwege

USP Nr. 1

Artikel 26 Scheuren-Häggi

Abschnitt A

¹ Im Abschnitt A ist der bestehende Uferweg mindestens 1.5 m und maximal 2.5 m breit und mit Naturbelag zu erhalten. Die Kinderwagen- und Rollstuhlgängigkeit muss gewährleistet bleiben. Der Uferweg ist mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Mofas zu belegen.

Abschnitt B

² Im Abschnitt B ist der Uferweg grundsätzlich als 1 m bis 2 m breiter (im westl. Teil als max. 1 m breiter), leicht gewundener Weg mit Kieskoffer und Naturbelag zu erstellen. Im Detail haben Trassierung und Ausbaubreite auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Kinderwagen- und Rollstuhlgängigkeit muss gewährleistet bleiben. Unter der Brücke hindurch ist ein treppenloser Durchgang zu erstellen. Im Abschnitt entlang der Bielstrasse ist der Weg durch einen schmalen Grünstreifen von der Strasse zu trennen. Der Strassenübergang ist durch geeignete Massnahmen zu sichern.

Abschnitt C

³ Im Abschnitt P folgt der Uferweg bestehenden Flurwegen abseits des näheren Uferbereiches. Die Flurwege sind mit Naturbelag zu erhalten. Der Uferweg ist mit einem Fahrverbot für nichtlandwirtschaftliche Motorfahrzeuge zu belegen. Bei einer allfälligen Sanierung der Strassenverbindung Büren-Meienried ist das Trasse leicht vom Ufer wegzurücken und es ist ein schmaler Pfad zwischen Strasse und Uferböschungskante zu errichten.

USP Nr. 2

Artikel 27 Landspitz

Landspitz

¹ Im Abschnitt Landspitz führt der Uferweg auf der bestehenden Strasse. Der Uferweg ist vom Brückenkopf bis zur Verbindung zum Steg mittels baulicher Massnahmen, im übrigen Uferabschnitt mittels einer Markierung von der Fahrbahn zu trennen. Zur Sicherheit der Fussgänger gilt ein Motorfahrzeugverbot (Anwohner, Zubringer und landwirtschaftlicher Verkehr gestattet).

² Entlang der Parzelle Nr. 609 führt ein Stichweg zum Rastplatz am Ufer. Er ist in seinem heutigen Ausbaustandard zu erhalten.

³ Vom Rastplatz bis zu der im Plan bezeichneten Steganlage ist der Uferweg entlang der Parz. Nr. 609 neu anzulegen (Breite 1.5 m, Naturbelag).

USP Nr. 2**Artikel 28 Kleine Ey**

Kleine Ey

¹ Im Abschnitt Kleine Ey ist der Uferweg vom Brückenkopf bis zur Einmündung Wislerenweg Uferseitig der Kanalstrasse neu anzulegen (Naturbelag, Breite 1.0 m), mittels eines mindestens 1.0 m breiten Grünstreifens (Naturwiese) von der Fahrbahn zu trennen und, soweit nötig, gegenüber wilder Parkierung abzuschirmen. Die bestehende Ufervegetation darf nicht beeinträchtigt werden.

² Ab Einmündung Wislerenweg führt der Uferweg auf der bestehenden Strasse (max. 5 m breit).

³ Auf der Kanalstrasse gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h.

USP Nr. 2, 3**Artikel 29 Neuer Flussübergang Landspitz-Schwimmbad**

¹ An der im Plan bezeichneten Stelle ist der Anfangs- bzw. Endpunkt eines Steges über die Alte-Aare-Mündung hinweg vorgesehen.

² Der neue Flussübergang hat sich harmonisch in die wertvolle Flusslandschaft einzufügen. Es ist eine optisch leicht wirkende Konstruktion zu wählen, die mit den bestehenden Brücken korrespondiert. Die Breite des Verkehrsraumes soll 2.5 m nicht überschreiten. Unter dem Steg muss eine lichte Durchfahrtshöhe von 4 m ab Mittelwasserlinie verbleiben.

³ Der Steg soll Fussgängern und Radfahrern vorbehalten bleiben sowie Kinderwagen- und rollstuhlgängig sein. Mofas sind durch geeignete Massnahmen fernzuhalten.

USP Nr. 3**Artikel 30 Schmidbad-Reibenmatt**

Abschnitt A

¹ Im Abschnitt A ist der bestehende Uferweg (2 m, Hartbelag, kinderwagen- und rollstuhlgängig) zu erhalten. Der Uferweg ist mit einem absoluten Fahrverbot zu belegen.

Abschnitt B

² Im Abschnitt B schlägt der Uferweg einen Bogen um das Schwimmbadareal. Der bestehende Ausbaugrad soll nicht ausgeweitet werden. Die Kinderwagen- und Rollstuhlgängigkeit muss im südlichen Wegschenkel gewährleistet bleiben. Der Uferweg ist ausserhalb des Parkplatzes beim Schwimmbadeingang mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Anwohner und Zubringer gestattet) zu belegen.

Abschnitt C

³ Im Abschnitt C genügt der bestehende Trampelpfad als Uferweg (bereits als Wanderweg markiert). Der Uferweg ist mit einem absoluten Fahrverbot zu belegen.

USP Nr. 4, 5

linksufrig

Artikel 31 Reiben/Allmet, linksufrig

In den Abschnitten Reiben und Allmet führt der Uferweg auf der bestehenden Strasse Büren-Staad. Der bestehende Uferweg darf nicht verbreitert werden (5 m). Zum Schutz der Fussgänger, Radfahrer und aus Gründen der Uferökologie ist auf der ganzen Länge ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Anwohner, Zubringer und landwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu errichten.

USP Nr. 4, 5

rechtsufrig

Artikel 32 USP Ländte-Solothurnstrasse/Rütifeld, rechtsufrig

¹ Im Abschnitt Ländte-Solothurnstrasse ist der Uferweg in seinem heutigen Standard zu erhalten (Wegbreite 1.2 - 2 m). Der Weg soll rollstuhlgängig sein.

² Ab Parzelle Nr. 201 Richtung Osten sind in den Abschnitten Ländte-Solothurnstrasse und Rütifeld Neuerstellungen von Hartbelägen untersagt. Der Uferweg ist in seinem heutigen Standard (Naturbelag etc.) zu erhalten.

³ Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Mofas.

USP Nr. 6

Niderholz

Artikel 33 Niderholz

Im Abschnitt Niderholz führt der Uferweg auf der bestehenden Strasse Büren-Staad. Der bestehende Uferweg darf nicht verbreitert werden (5 m). Zum Schutz der Fussgänger, Radfahrer und aus Gründen der Uferökologie ist auf der ganzen Länge ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Anwohner, Zubringer und landwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu errichten.

USP Nr. 7

Riedere, Im Bort, Witmatt

Artikel 34 Riedere, im Bort, Witmatt

¹ Vom westlichen Ende der Parzelle Nr. 453 bis zum bestehenden Weg bei der Gärtnerei (Sektor M) ist der bestehende Trampelpfad (Breite Im, Erdweg) mittels einer Dienstbarkeit rechtlich zu sichern und zu kennzeichnen.

² Ab Mitte der Parzelle Nr. 243 führt der Uferweg auf dem bestehenden Weg entlang der Gärtnerei (Breite 2 m, Hartbelag). Er ist rechtlich zu sichern und frei von Materialablagerungen zu halten.

³ Nach der Gärtnerei führt der Uferweg auf dem bestehenden Trampelpfad (Breite 0.7 m, Erdweg). Er ist in seinem heutigen Ausbaustandard zu erhalten und rechtlich zu sichern.

USP Nr. 7

Hindere Allmet, Grosse Allmet

Artikel 35 Hindere Allmet, Grosse Allmet

In beiden Abschnitten führt der Uferweg auf dem bestehenden Wanderweg entlang dem Naturschutzgebiet (Breite 3 m, Naturbelag). Er ist in seinem heutigen Ausbaustandard zu erhalten. Es gilt ein Motorfahrzeugverbot (landwirtschaftlicher Verkehr gestattet).

USP Nr. 7**Artikel 36 Längefure**

Längefure

Im Abschnitt Längefure ist entlang dem Ufergehölz ein Weg neu anzulegen (Breite 1 m resp. 2.5 m falls Bedarf als Flurweg; Naturbelag). Es ist ein Abstand von 2 m von der Ufervegetation einzuhalten.

USP Nr. 7**Artikel Höll, Lachefeld**

Höll, Lachefeld

¹ Im östlichen Teil der Höll führt der Uferweg auf dem bestehenden Wanderweg (Breite 3 m, Naturbelag). Er ist in seinem heutigen Ausbaustandard zu erhalten. Es gilt ein Motorfahrzeugverbot (landwirtschaftlicher Verkehr gestattet).

² Entlang dem Nidau-Büren-Kanal führt der Uferweg auf der bestehenden Strasse (max. 5 m breit). Es gilt auf der ganzen Länge entlang dem Kanal eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h.

USP Nr. 8**Artikel 38 Bürechöpfli**

Bürechöpfli

Im Abschnitt Bürechöpfli ist der Uferweg westlich der Brücke auf der Südseite entlang der bestehenden Strasse neu anzulegen (Breite 1 m, Erdweg) und mittels eines Grünstreifens von der Fahrbahn zu trennen. Zur Sicherheit der Fussgänger ist auf der kanalrückwärtigen Seite ein Steg über die Hagnibrücke anzuhängen (Breite max. 1.5 m). Der Waldweg westlich der Brücke ist mittels einer Holzabschrankung für jeglichen Motorfahrzeugverkehr zu sperren. Die Strasse darf nicht verbreitert werden (5 m).

Geschützte Gehölze und Baumpflanzungen

Geschützte Gehölze

Artikel 39 Geschützte Gehölze

Die im Überbauungsplan eingetragenen Gehölze sind geschützt. Sie sind, vorbehalten die üblichen Unterhalts- und Pflegemassnahmen, in ihrem Charakter zu erhalten, bzw. wenn nötig durch gleichwertige Ersatzpflanzungen zu erneuern. Für das Fällen bedarf es der Bewilligung der Baupolizeibehörde.

Baumpflanzungen

Artikel 40 Baumpflanzungen

Der bestehende Baumbestand ist allgemein sinnvoll zu ergänzen. An den in den Plänen bezeichneten Stellen bzw. im ungefähren Bereich der entsprechenden Signaturen wird die Pflanzung hochstämmiger Bäume besonders empfohlen. Die Gemeindebehörden sollen diesbezüglich das Gespräch mit den Grundeigentümern suchen.

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Artikel 41 Inkrafttreten

¹ Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft (Art.6I BauG, Art.110 BauV).

² Das Bauverbot nach Art. 8 Abs. 2 SFG wird mit der Genehmigung des Uferschutzplanes aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

über Änderungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2019

Mitwirkung vom 28. April bis 27. Mai 2016

Vorprüfung vom 07.02.2017 / 04.12.2018

Publikation im amtlichen Anzeiger von Büren und Umgebung vom 16.05.2019

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 15.05.2019

Öffentliche Auflage vom 16.05.2019 bis 17.06.2019

Einspracheverhandlung am 03.07. / 04.07. / 11.07. / 14.08.2019

Erledigte Einsprachen 10

Unerledigte Einsprachen 02

Rechtsverwahrungen --

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27.08.2019

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 03.09.2019

Namens der Einwohnergemeinde:

Präsident:

Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Büren an der Aare, den

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

.....

Anhang 1

Standortheimische Ufervegetation

Standortheimische Ufervegetation

Die Ufergehölze sind oft die letzten Überreste eines ursprünglichen Auenwaldes. Durch radikales Abholzen, mangelnde Pflege, unkontrollierte Erholung (Betreten, Feuerstellen etc.), Ersetzen durch Hartverbau, Aufschüttungen und allzu intensiver Landwirtschaft werden sie beeinträchtigt und immer häufiger zum Verschwinden gebracht. Dies stört jedoch das ökologische Gleichgewicht beträchtlich. Mit der starken Durchwurzelung des Uferbereiches bewirken die Ufergehölze nämlich eine Uferstabilisierung und einen bemerkenswerten Erosionsschutz. Je grösser der Artenreichtum dieser gewässerbegleitenden Vegetation ist, desto mehr Lebensraum wird auch für die Tierwelt im und am Wasser geschaffen (ca. 1200 Tierarten und 150 Pflanzenarten sind möglich). Nicht zu vergessen sind die erhöhte Selbstreinigung und die Verringerung der Schleppkraft der Gewässer sowie die Attraktivitätssteigerung der Landschaft.

Mit der Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Ufergehölzen und dem Schaffen von Pufferzonen (Übergangstreifen zum angrenzenden Land) leisten wir einen aktiven Beitrag an den Umweltschutz.

Folgende uferbegleitende Gehölze kommen im schweizerischen Mittelland am häufigsten vor:

Büsche:

- _ Feldrose
- _ Weissdorn
- _ Kreuzdorn
- _ Pfaffenhütchen
- _ Roter Hartriegel
- _ Liguster
- _ Schwarzer Holunder
- _ Schwarzerle
- _ Traubenkirschen
- _ Sanddorn
- _ Wilddapfel
- _ Wildbirne
- _ Mandelweide
- _ Aschweide
- _ Aschweide
- _ Korbweide
- _ Haselnuss
- _ Gemeiner Schneeball
- _ Wolliger Schneeball
- _ Rotes Geissblatt (Heckenkirsche)
- _ Schwarze und rote Johannisbeere
- _ Kratzbeere
- _ Brombeere
- _ Hagebuche
- _ Grauerle
- _ Seidelbast
- _ Faulbaum
- _ Schlehe (Schwarzdorn)
- _ Purpurweide
- _ Oehrchenweide
- _ Reifweide
- _ Lavendelweide

Bäume:

- _ Schwarzpappel
- _ Zitterpappel (Aspe)
- _ Silberpappel
- _ Graupappel
- _ Stieleiche
- _ Süsskirsche (Vogelkirsche)
- _ Bergulme
- _ Salweide
- _ Esche
- _ Bergahorn
- _ Spitzahorn
- _ Feldhorn
- _ Sandbirke
- _ Silberweide
- _ Bruchweide
- _ Flatterulme

Anhang 2

Vollzugshinweise

**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales et
de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires
ecclésiastiques du canton de Berne

Spitalstrasse 20
2502 Biel
Telefon 032/23 12 84
Telefax 032/23 13 82

Bauverwaltung Büren a.A.
z.Hd. Herrn Schläfli
3294 **Büren a.A.**

EINGEGANGEN
18. März 1996
Erl.....

U/ Zeichen:403\3\baul
J.-M. Vetter

Biel, 15. März 1996

Büren a.A. Anfrage betreffend Baulinie / Sommerwasserstand (Uferschutzplanung)

Sehr geehrter Herr Schläfli

Geme bestätigen wir Ihnen unsere telefonische Auskunft betreffend der Messweise der Baulinie in Ihren Uferschutzplänen. Eine Auslegungsschwierigkeit ist entstanden wegen des nicht klar definierten mittleren Sommerwasserstandes. Gemäss unseren Rückfragen bei den zuständigen Stellen des Tiefbauamtes und des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes ist dieser nicht offiziell fixiert. Es bestehen wohl Berechnungsmöglichkeiten, doch sind auch diese, wegen möglicher unterschiedlicher Annahmen von variablen Werten, nicht geeignet um eine präzise Linie als planerisches Mass zu fixieren. Unsicherheiten bestehen auch wegen möglicher Änderungen im Laufe der Zeit. Für die Messung der Baulinie erachten wir es daher als angezeigt, die bisherige Praxis, welche auch bei der Planerarbeitung Gültigkeit hatte, weiter zu verwenden. Gemäss Auskunft des Kreisgeometers, Herrn D. Schaller, ging dieser bisher bei der Absteckung der Baulinie von einer Höhe von 427.00 m.ü.M. aus.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung

J.-M. Vetter, Sachbearbeiter Planung
Kreis Berner Jura - Seeland

Kopie z. K. an:
Kreisgeometer Amt Büren: D. Schaller

EINGEGANGEN

23. Sep. 1996

Erl.

Bauverwaltung
zHv. Herrn Schläfli
Kreuzgasse 32

3294 *Bären a. A.*

Bern, 19.9.1996/ ki

Bauanfrage Kleine Ey, Parzelle 186

Sehr geehrter Herr Schläfli

Ich nehme Bezug auf die Anfrage von Herrn Kaufmann betr. Überschreiten der Uferbaulinie um ca. 0,2-0,5 m auf der Parzelle 186 in der Ey. Da im Uferschutzplan keine Vermassungen festgehalten sind, erachte ich die vorgesehene Überschreitung der Baulinie als innerhalb einer Toleranzgrenze liegend und daher als unproblematisch. Wichtig ist ja, dass das Prinzip der Baulinie, uferseitige Bauten grundsätzlich zu verhindern, eingehalten wird. Die Genauigkeit des Uferschutzplanes (Maßstab, fehlende Vermassungen) lassen keinen "cm-genauen" Vollzug zu.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Bemerkungen zu dienen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

H.P. Kistler

H.P. Kistler
Planungsbüro B. Berz

Kopie an: Herrn M. Kaufmann, Architektur und Bauleitung, Hänigässli 7, 3296 Arch

